

Sitzungsvorlage Nr. 043/2020

Planungsausschuss

am 25.03.2020



**Verband Region
Stuttgart**

zur Kenntnisnahme

- Öffentliche Sitzung -

06.03.2020 - PLA04320.docx

435 - PLA-Ö - 043/2020

Zu Tagesordnungspunkt 2

Übersicht

für den Planungsausschuss über sonstige Verfahren, denen nach den Regelungen der Satzung des Verbands Region Stuttgart durch die Geschäftsstelle zugestimmt wurde

Tabellarische Übersicht

Stadt / Gemeinde	Verfahren
1. Frickenhausen, Großbettlingen	Neubau eines Radwegs an der B 313
2. Leinfelden-Echterdingen	Stadtbahnverlängerung der U5
3. Eberdingen	Überdachung eines Fahrsilos
4. Korntal-Münchingen	Neubau der Betriebswerkstatt in Korntal für die Strohgäubahn – Erweiterung von Rangierfahrten zur Tag- und Nachtzeit

1. Frickenhausen, Großbettlingen Neubau eines Radwegs an der B 313

Rechtsgrundlage	§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 7 LVwVfG
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Das Regierungspräsidium Stuttgart plant den Neubau eines Radwegs an der B 313 Frickenhausen-Tischardt – Großbettlingen – Nürtingen. Dieser soll vor allem Schülern einen Anschluss an das bestehende Radwegenetz und damit zu den weiterführenden Schulen in Nürtingen bieten.

Die Straßenbauverwaltung strebt für diese Maßnahme ein vereinfachtes Rechtsverfahren für Maßnahmen von unwesentlicher Bedeutung an. Voraussetzung hierfür ist neben der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange zu dieser Maßnahme, dass Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Zudem darf, wie in §17 b Abs. 1 Nr. 4 FStrG gefordert, keine UVP-Pflicht bestehen.

Der geplante Radweg liegt südlich von Großbettlingen im regionalen Grünzug G44. Regionale Grünzüge dürfen gemäß Regionalplan keiner weiteren Belastung insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Die Erweiterung bestehender, standortgebundener technischer Infrastruktur ist in Grünzügen gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) jedoch ausnahmsweise zulässig. Da es sich um eine Ergänzung der bestehenden B 313 handelt, ist dieser Ausnahmetatbestand erfüllt.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde folgende Stellungnahme übermittelt: Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Einem vereinfachten Rechtsverfahren für diese Maßnahme wird zugestimmt.

2. Leinfelden-Echterdingen Stadtbahnverlängerung der U5 von Leinfelden Bf bis Neuer Markt

Rechtsgrundlage	§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PbefG), i.V.m. § 72 ff. 7 LVwVfG
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Die SSB AG hat ein Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der U5 im 2. Teilabschnitt von Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt (von km 4+376 bis km 5+030) beantragt. Die Maßnahme umfasst die Verlängerung der bestehenden Trasse sowie die Neueinrichtung der Haltestelle Neuer Markt. Die bisher bestehende Kehranlage an der Haltestelle Leinfelden Bahnhof wird aufgegeben; etwa an derselben Stelle wird ein neuer dauerhaft bestehender Gleiswechsel eingerichtet.

Die Verlängerung der U5 bis Neuer Markt ist im Regionalverkehrsplan als Maßnahme höchster Dringlichkeit eingestuft und im Regionalplan als Vorschlag zum Ausbau des Stadtbahnnetzes genannt (Plansatz 4.1.2.1.8 (V)). Im Regionalplan ist die Trasse im Neuabschnitt Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt, vormals Markomannenstraße, als Vorranggebiet dargestellt und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten (Plansatz 4.1.2.1.9 (Z)). Bei der beantragten Linienverlängerung handelt es sich um eine notwendige Folgemaßnahme zum 1. Teilabschnitt., um die erwartete Verkehrsnachfrage mit der geplanten Erschließungswirkung versorgen zu können. Freiraumziele des Regionalplans sind nicht betroffen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie konstatiert die erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Diese treten gegenüber den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt und Boden auf. Durch die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Eingriffe verringert, durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Ausgleichs-, Ersatz- sowie Artenschutzmaßnahmen ist eine vollständige Kompensation des Eingriffs möglich.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

3. Eberdingen-Nussdorf
Teilweise Überdachung eines vorhandenen Fahrsilos

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Ein westlich von Nussdorf befindliches bestehendes Fahrsilo soll zur Lagerung von Heu, Getreide und Gerät überdacht werden. Das Fahrsilo liegt in einem regionalen Grünzug, der nach Plansatz 3.1.1 (Z) keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden darf. Die geplante Überdachung und Umnutzung stellen eine Erweiterung einer bestehenden Anlage dar. Nach PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) des Regionalplans können bestandkräftige bauliche Anlagen im Rahmen der bisherigen Ausprägung erweitert werden. Aufgrund der Art und der Umfang des Vorhabens stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen.

4. Korntal-Münchingen
Neubau der Betriebswerkstatt in Korntal für die Strohgäubahn –
Erweiterung von Rangierfahrten zur Tag- und Nachtzeit

Rechtsgrundlage	§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Der Neubau der Betriebsstätte der Strohgäubahn in Korntal wurde am 19.08.2013 genehmigt. Laut Planfeststellungsbeschluss sind für den Betrieb der Werkstatt regulär 18 Rangierfahrten zur Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr vorgesehen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung von Rangierfahrten in der Nachtzeit sowie die Erweiterung der Anzahl der Rangierfahrten zur Tagzeit. Insgesamt sollen statt 18 künftig bis zu 27 Rangierfahrten genehmigt werden, davon 4 nachts.

Belange der Regionalplanung werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Daher bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.